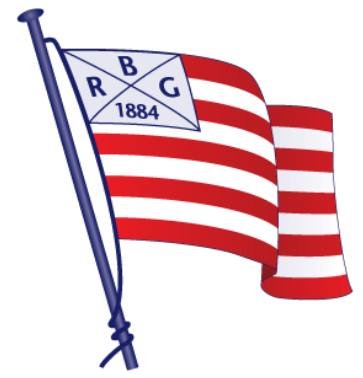


# BAMBERGER RUDERGESELLSCHAFT VON 1884 E.V.



## RUDERORDNUNG

Die Ruderordnung ist eine satzungsnachrangige Ordnung der Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V. („BRG“). Sie gilt für alle Personen, die sich in der BRG sportlich betätigen, d.h. für Mitglieder, Nichtmitglieder und Gäste. Die in dieser Ruderordnung verwendeten männlichen Formen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## ARTIKEL 1

---

Das oberste Gebot in der BRG ist eine sportliche Grundeinstellung, kameradschaftliche Hilfsbereitschaft, ein faires Verhalten gegenüber seinen Mitmenschen und der wertschätzende Umgang miteinander.

## ARTIKEL 2 – AUSBILDUNG

---

Die Ausbildung erfolgt durch die Übungsleiter des Vereines bzw. anderer, hierzu besonders beauftragter Mitglieder. Jeder Anfänger bzw. Interessent hat die Möglichkeit, einen Ruderkurs der BRG zu absolvieren bzw. an einem Probetraining teilzunehmen. Hierfür wird eine Unfall- und Haftpflichtversicherung über den Bayerischen Landessport-Verband gewährt (BLSV Tages-Teilnehmerkarte bzw. BLSV Kurs-Teilnehmerkarte). Anschließend ist eine weitere Sportausübung nur möglich, wenn ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener BRG-Aufnahmeantrag bei der Mitgliederverwaltung vorliegt, bzw. die Mitgliedschaft angenommen wurde.

## ARTIKEL 3 – RUDERER

---

Voraussetzung für eine Ruderausbildung sowie den Eintritt in die BRG als ausübender Ruderer ist eine Bestätigung der sicheren Schwimmfähigkeit auf dem BRG-Aufnahmeformular oder der BRG Ruderkurs-Anmeldung. Bei Minderjährigen bestätigen dies die Erziehungsberechtigten entweder schriftlich beim Eintritt in den Verein oder reichen die Bestätigung nach, sobald ihre Kinder im Rahmen der Familienmitgliedschaft am Ruderbetrieb teilnehmen. Die Mitnahme von Kleinkindern in Ruderbooten ist nur gestattet, wenn die Kleinkinder mit einer geeigneten Schwimmhilfe gesichert sind. Nichtschwimmer müssen immer mit einer Rettungsweste nach DIN EN ISO 12402-4 / Stufe 100N oder höher rudern.

## ARTIKEL 4 – BOOTSOBLEUTE

---

Vor Antritt der Fahrt ist grundsätzlich ein Obmann zu benennen. Er führt das Kommando über sein Boot und seine Mannschaft. In gesteuerten Booten ist dies in der Regel der Steuermann, bei ungesteuerten der Schlagmann oder Bugmann. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für unser Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen.

Bei Fahrten außerhalb unseres Hausreviers (nicht Regattabesuche) beträgt das Mindestalter für Bootsobleute 15 Jahre. Sie müssen dem vom Verein beauftragten Fahrtenleiter nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootobmann führen können. Bei Minderjährigen muss zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

## ARTIKEL 5 – BENUTZUNG DER BOOTE

---

Die Boote in der BRG sind in vier Kategorien eingeteilt. Die Kategorie ist durch eine Farbmarkierung am Boot (Bug oder Waschbord) kenntlich gemacht. Außerdem hängt am Fahrtenbuch eine entsprechende Liste aus. Die vereinseigenen Boote können von den Mitgliedern der BRG entsprechend ihrer ruderischen Qualifikation genutzt werden.

### ■ Kategorie 1 – Gig-Boote – grüne Markierung

Diese Boote dürfen von allen Mitgliedern benutzt werden, wenn sie die Grundkenntnisse des Ruderns beherrschen. Bei Anfängern muss ein erfahrener Ruderer als Obmann an Bord sein.

- Kategorie 2 – Rennboote für den Breitensport – gelbe Markierung  
Diese Boote dürfen von allen Mitgliedern benutzt werden, die die entsprechenden Fähigkeiten vorweisen.
- Kategorie 3 – Regattaboote der Rennmannschaft – rote Markierung  
Diese Boote werden vom Vereinstrainer und Sportvorstand eingeteilt. Wir unterscheiden hier nochmals in zwei Kategorien:
  - a) erstklassige Rennboote. Sie stehen nur trainingsverpflichteten Rennrudern und ihren Rengemeinschaften zur Verfügung. Sollten sich keine geeigneten Mannschaften für diese Boote in der Trainingsmannschaft befinden, bleiben diese Boote konsequent in der Halle und werden nicht an Breitensportler vergeben.
  - b) übrige Rennboote. Sie stehen in erster Linie den trainingsverpflichteten Rudern zur Verfügung und werden vom Vereinstrainer und Sportvorstand eingeteilt. Sie können auch an Mitglieder vergeben werden, die an Regatten teilnehmen wollen und die Regelung zum Mindesttraining erfüllen (z.B. Masters).
- Kategorie 4 – Privatboote – blaue Markierung  
Diese Boote dürfen nur die Eigner selbst oder vom Eigner ermächtigte Personen rudern. Die Eigner werden angehalten, auch ihre Skulls/Riemen mit der entsprechenden Markierung zu versehen. Zu den Booten der Kategorie 1 und 2 hängen entsprechende Skulls und Riemen in den Hallen. Diese sind auch zu verwenden. Ausnahmen zur Benutzung von Rudermaterial aus anderen Booten müssen mit einem Übungsleiter, Trainer bzw. Vorstandsmitglied abgesprochen werden. Einzige Ausnahme gilt für Kinder, die nach Möglichkeit keine Bigblades benutzen sollen. Kinderskulls sind in der Rennboothalle und werden von den Übungsleitern bzw. Trainern eingeteilt.  
Das selbständige Rudern im Einer ist möglich, wenn durch einen Übungsleiter bestätigt wird, dass der Umgang mit dem Skiff sicher beherrscht wird.  
Der Vorstand und der Bootswart darf Boote aus Gründen der Bootspflege und für Bootsreparaturen zeitweise sperren.

---

## ARTIKEL 6 – RUDERZEITEN

Die allgemeinen Ruderzeiten werden durch Aushang oder auf der Homepage der BRG veröffentlicht. Für die Trainingsmannschaft werden die Trainingszeiten vom Trainer festgesetzt. Wer außerhalb der allgemeinen Ruderzeiten rudern will, hat den auf der Homepage der BRG zur Verfügung gestellten Antrag auszufüllen und sich dies vom Sportvorstand genehmigen zu lassen. Diese Ausnahme ist zeitlich begrenzt.

Ausbilder können für Ruderurse abweichend zu den allgemeinen Ruderzeiten ihre Ruderzeiten festlegen.

Der Vorstand hat das Recht, aus bestimmten Anlässen den Ruderbetrieb einzuschränken oder vollkommen stillzulegen. Dies muss rechtzeitig unter Nennung des Anlasses am Mitteilungsbrett bekanntgegeben werden und gilt stets nur für den Einzelfall.

---

## ARTIKEL 7 – BEAUFSICHTIGUNG MINDERJÄHRIGER

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich nicht ohne anwesende Aufsichtsperson rudern oder den Kraftraum benutzen. Erfahrenen Jugendlichen kann mit schriftlicher Einwilligung ihrer Erziehungs-berechtigten sowie nach Rücksprache mit dem Vorstand und den Trainern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

---

## ARTIKEL 8 – FAHRTBEGINN

Jede Fahrt, auch die der Privatboote, muss vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch eingetragen werden. Das Führen des Fahrtenbuches ist Pflicht und aus versicherungstechnischen Gründen unerlässlich. Es ist ein Dokument und als solches zu behandeln. Der Ruderer bzw. die Mannschaft ist verpflichtet, vor Abfahrt Boot und Rudermaterial auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Schäden, wenn möglich sogleich beseitigen zu lassen. Kann dies nicht geschehen, ist sofort nach der Rückkehr ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch vorzunehmen.

Wird ein Boot vor der Abfahrt im stark verschmutzten Zustand vorgefunden, so ist dies ebenfalls zu vermerken. Riemen und Skulls müssen immer mit dem Blatt/den Blättern nach vorne getragen

werden. Die Boote dürfen an Land nur auf den vorgesehen Böcken oder Bootslagern abgelegt werden. Ein Kontakt der Boote mit dem Boden bzw. dem Steg muss vermieden werden. Die Boote sind mit einer Personenzahl, die mindestens der Mannschaftsstärke entspricht, zu tragen und vorsichtig ins Wasser einzusetzen.

## ARTIKEL 9 – RÜCKKEHR

---

Sämtliche Boote, auch die Privatboote, müssen ihre Fahrt bei Einbruch der Dunkelheit beendet haben. Nach Beendigung der Fahrt muss das Bootsmaterial gründlich gereinigt und getrocknet werden. Auch die Rollbahnen sind zu reinigen. Sofern das Boot über Luftkastendeckel verfügt, sind diese zur Belüftung zu öffnen.

Das Bootsmaterial muss an den dafür vorgesehenen Lagerplätzen abgelegt werden. Am Boot angebrachte Lagermarkierungen sind zu beachten. Riemen und Skulls müssen immer so in den zugeordneten Lagern aufgehängt werden, dass man die angebrachten Markierungen lesen kann. Bei Unklarheiten gibt ein Übungsleiter entsprechend Auskunft.

Während der Fahrt aufgetretene Schäden sind im Fahrtenbuch zu erfassen. Bei Unfällen, sonstigen Zwischenfällen oder größeren Schäden ist der Vorstand unverzüglich zu informieren und auf Anforderung ein entsprechender Bericht zu erstellen. Jede Fahrt ist im Fahrtenbuch mit Angabe der Ankunftszeit auszutragen. Die Mannschaft, die ihr Boot als letztes in die Bootshalle legt, ist für das Verschließen der Bootshalle und das Abschalten der Beleuchtung verantwortlich. Anhand der Einträge im Fahrtenbuch ist sich vorher zu vergewissern, dass sich keine Mannschaft bzw. kein Boot mehr aus der jeweiligen Bootshalle auf dem Wasser befindet. Der letzte vom Wasser kommende Ruderer hat auch liegengebliebene Skulls, Riemen und Bootsböcke aufzuräumen.

## ARTIKEL 10 – HAUSREVIER

---

Das Hausrevier der BRG ist die Regnitz beginnend am Bootshaus flußaufwärts bis zur Mündung Aurach. Das Rudern flußabwärts Richtung Concordia und ein Passieren der Hainbadestelle ist nur in Ausnahmefällen gestattet:

- bei Wanderfahrten flussabwärts Richtung Schweinfurt durch die Schleuse 100.
- Wenn ein Wenden vor dem Bootshaus ohne Gefährdung des eigenen oder eines anderen Bootes nicht möglich ist. In diesem Fall ist direkt nach der Hainbadestelle zügig zu wenden, da mit Annäherung an die Concordia die Strömung rasch zunimmt und direkt nach der Concordia mit dem Wasserkraftwerk eine extreme Gefahrenstelle besteht.

Das An- und Ablegen erfolgt ausschließlich gegen die Strömung in Richtung Bug, d.h. mit der Backbordseite des Bootes am Steg. Wir fahren grundsätzlich auf der rechten Seite des Flusses, d.h. mit der Steuerbordseite dicht unter Land.

Langsame bzw. mit Anfängern besetzte Boote haben die Pflicht, von hinten kommende schnellere Boote durch lautes Rufen zu warnen. Das überholende Boot verlässt seinen Kurs in Richtung Flussmitte und überholt das vorausfahrende Boot auf dessen Backbordseite, während das vorausfahrende Boot dicht unter Land fährt und ggfs. seine Geschwindigkeit herabsetzt.

In ungesteuerten Booten muss sich der Bugmann regelmäßig (halbe Sichtweite, mindestens alle 250m) umschaun, um Zusammenstöße mit anderen Booten, Schwimmern oder Treibgut zu vermeiden. Das Tragen eines Rückspiegels bei ungesteuerten Booten wird empfohlen.

Auf Schwimmer ist Rücksicht zu nehmen, ebenso auf Angler (§1.04 BinSchStrO).

Besondere Gefahrenstellen in unserem Hausrevier sind:

- Wasserkraftwerk flussabwärts unterhalb Concordia
- Durchfahrt Sperrtor bei Km 1,5: Engstelle, erhöhte Strömung – auch von der Seite
- Buger See / Landspitze am Ufer Bug beim Km 2
- Durchfahrt Buger Brücke: Brückenpfeiler bei Km 2,5
- Steganlage am Champingplatz bei Km 3,2
- Flussberuhigung bei Km 5
- Untiefen Oberhalb der Mündung Aurach: Steine zur Flussberuhigung im Fahrwasser.
- Im Stau ist Abstand von den Sperrtoren zu halten. Auf Höhe der Verbotsschilder am Ufer ist zu wenden.

## ARTIKEL 11 – REGELUNGEN FÜR FAHRTEN AUSSERHALB DES HAUSREVIERES

---

Grundsätzlich sind bei allen Fahrten auf öffentlichen Gewässern die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die Berufsschifffahrt hat immer und überall absolute Vorfahrt, Segelbooten und Surfern ist Vorfahrt zu gewähren.

### REGATTEN

Die Teilnahme an Regatten auf unbekanntem Gewässern ist nur Mitgliedern gestattet, deren Ruderfähigkeit und Manövrierfähigkeit durch einen vom Vorstand benannten geeigneten Betreuer bestimmt wurde. Besonderes Augenmerk ist dabei auf neue und minderjährige Vereinsmitglieder zu legen. Insbesondere vor Regatten auf fließenden Gewässern bzw. in Ruderrevieren, bei denen mit Kontakt zur Schifffahrt zu rechnen ist, werden alle Mitglieder der Gruppe vor dem Ablegen der ersten Mannschaft auf die jeweils gültigen Verkehrsregeln und die Einhaltung der vom Veranstalter vorgeschriebenen Fahrordnung hingewiesen. Über das Mitführen von Schöpfgefäßen entscheidet der Obmann situationsabhängig vor Ort.

### WANDERFAHRTEN

Wanderfahrten dürfen nur von vom Vorstand als geeignet betrachteten Personen geleitet werden. Diese informieren den Vorstand rechtzeitig über die geplante Strecke und über den Teilnehmerkreis. Die Organisatoren informieren sich und die Teilnehmer über mögliche Gefahren rechtzeitig vor Beginn der Fahrt und entscheiden über die Notwendigkeit des Mitführens bzw. Anlegens von Schwimmhilfen. Insbesondere vor Wanderfahrten auf fließenden Gewässern bzw. Ruderrevieren, bei denen mit Kontakt zur Schifffahrt zu rechnen ist, ist die Manövrierfähigkeit der Mannschaften in ihren Booten sowie die Kenntnis der jeweils relevanten Verkehrsregeln aller Teilnehmer von den verantwortlichen Betreuern zu überprüfen. Vor dem ersten Ablegen werden die auf der Strecke liegenden Gefahrenpunkte und die erforderlichen Verhaltensweisen vom Leiter der Fahrt mit den Teilnehmern besprochen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Gefahren durch Schifffahrt, Strömung sowie Hindernisse und Wehre zu legen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder der Gruppe auf die jeweils relevanten Verkehrsregeln hingewiesen. Jedes Mannschaftsboot muss mindestens zwei (Achter drei) geeignete Lenz- bzw. Schöpfgefäße mitführen um im Falle eines Volllaufens ein Sinken des Bootes zu verhindern bzw. zu verzögern zu können. Neben den im Fachhandel erhältlichen Lenz- bzw. Schöpfgefäßen eignen sich z.B. großvolumige Weichspüler-Flaschen mit aufgeschnittener vergrößerter Öffnung für diesen Zweck. Zusätzlich sind in jedem Boot BRG-Flagge und zwei Stechpaddel mitzuführen.

### TRAININGSLAGER

Trainingslager dürfen nur von geeigneten Übungsleitern durchgeführt werden. Der Vorstand ist über das geplante Ruderrevier und den Teilnehmerkreis zu informieren. Es sind Gewässer vorzuziehen, auf denen örtliche Rudervereine trainieren, um möglichst eine gute Einschätzung über Gefahrenpotentiale zu erhalten. Insbesondere bei Trainingslagern auf fließenden Gewässern bzw. Ruderrevieren, bei denen mit Kontakt zur Schifffahrt zu rechnen ist, ist die Manövrierfähigkeit der Mannschaften in ihren Booten sowie die Kenntnis der jeweils relevanten Verkehrsregeln aller Teilnehmer von den verantwortlichen Betreuern zu überprüfen. Vor dem ersten Ablegen werden die von unserem Hausrevier abweichenden örtlichen Gegebenheiten, die im zu befahrenden Ruderrevier liegenden Gefahrenpunkte und die erforderlichen Verhaltensweisen von den Trainern und Betreuern mit den Teilnehmern besprochen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf Gefahren durch Schifffahrt, Strömung sowie Hindernisse und Wehre zu legen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder der Gruppe auf die jeweils relevanten Verkehrsregeln hingewiesen. Grundsätzlich wird auf Fahrten außerhalb unseres Hausrevieres in Ufernähe gerudert. Bei einer Uferentfernung >200m ist die Begleitung der jeweiligen Gruppe durch ein Motorboot vorgeschrieben. Rudern die Sportler mit angelegter Schwimmhilfe, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Vor jeder Trainingsausfahrt informieren sich die Trainer und Betreuer über die aktuelle Wetterlage und entscheiden über den zu befahrenden Bereich des Ruderreviers.

Die Sportler werden über evtl. zu erwartende Wetteränderungen und die in diesem Fall zu befolgenden Verhaltensweisen informiert. Für den Fall des Eintritts unvorhergesehener Ereignisse (Wetterumschwung, Havarie, Bootsschaden, Kenterung etc.) wird vorbeugend ein Notfallplan an die Sportler kommuniziert, in dem Verhaltensregeln, Ausstiegs- und Treffpunkte und

Kommunikationswege festgelegt sind. Die Pflicht zur Mitnahme von Schöpfgefäßen entspricht der im Punkt WANDERFAHRTEN aufgeführten Regelung.

## ARTIKEL 12 – SICHERHEIT

---

Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Dazu sollte in der Wintersaison stets in Ufernähe gerudert werden. Beim Kentern bzw. Sinken eines Bootes bleibt die Mannschaft grundsätzlich am Boot und versucht, im Wasser wieder einzusteigen oder mit dem Boot ans Ufer zu schwimmen. Im letzteren Fall wird situationsabhängig entschieden, ob das Boot zum Steg gerudert oder auf dem Landweg abgeholt wird. Befindet sich eine Mannschaft in einer Notlage (Kentern, Manövrierunfähigkeit etc.) ist es die selbstverständliche Pflicht eines jeden, Hilfestellung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten zu leisten. Ein Entfernen von der havarierten Mannschaft bzw. Boot ist nur im Ausnahmefall zur Einleitung weiterer Hilfsmaßnahmen oder um seine eigene Sicherheit nicht zu gefährden erlaubt.

Die Mannschaft bzw. der Ruderer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung und dieser Ruderordnung verantwortlich.

## ARTIKEL 13 – RUDERN IN DER KALTEN JAHRESZEIT

---

In der Zeit vom 15. November bis zum 15. April ist die Nutzung von Kleinbooten und Regattabooten zu vermeiden. Im Zweifelsfall ist eine Freigabe durch einen Übungsleiter oder ein Vorstandsmitglied einzuholen.

Während der Wintersaison (15. November bis 15. April) darf im Kleinboot (Einer, Renn-Zweier ohne Steuermann, Renn-Doppelzweier) nur mit angelegter geeigneter Schwimmhilfe (Mindestanforderung DIN EN ISO 12402-5 / Stufe 50N) oder unter unmittelbarer Motorbootbegleitung gerudert werden. Von dieser Regel darf bei Wettkämpfen, die von Rettungsorganisationen (DLRG etc.) gesichert sind, abgewichen werden.

Sportler, die das Rudern erst in der vorangegangenen Saison erlernt haben, unerfahrene Sportler, sowie Sportler, die in der kommenden Saison in der Altersklasse der Jungen und Mädchen startberechtigt sind, dürfen während der Wintersaison grundsätzlich nicht im Kleinboot rudern. Bei minderjährigen Sportlern haben die verantwortlichen Trainer für die Einhaltung dieser Regel Sorge zu tragen. Bei besonders kalten Temperaturen kann die Schwimmhilfenpflicht durch einen Vorstandsbeschluss auch außerhalb des o.g. Zeitraumes angeordnet werden. Bei besonders warmen Temperaturen kann die Schwimmhilfenpflicht durch einen Vorstandsbeschluss auch innerhalb des o.g. Zeitraumes ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Bei Eisgang ist das Rudern grundsätzlich untersagt (geschlossene Eisschicht, Treibeis).

*Hinweis: schon bei Wassertemperaturen unter 25°C kann der menschliche Körper den Wärmeverlust im Wasser nicht dauerhaft ausgleichen. Bei Wassertemperaturen unter 15°C sind die Funktionen der Hände bereits stark eingeschränkt ! Bei Wassertemperaturen unter 10°C empfiehlt die FISA das Tragen von Schwimmhilfen, da es bei einer Kenterung zu einem Schockzustand mit Todesfolge kommen kann.*

*Bei einer Kenterung in der kalten Jahreszeit schützt nur die Schwimmweste oder eine Motorbootbegleitung vor dem Ertrinken !*

## ARTIKEL 14 – VERHALTEN BEI SCHLECHTEM WETTER

---

Bei stürmischem Wetter, Gewitter, starkem Nebel und Eisbildung ist die Ausfahrt mit Vereins- und Privatbooten untersagt. Zweifelsfälle werden von einem Übungsleiter oder einem Vorstandsmitglied geklärt. Siehe dazu auch Artikel 15.

Wird eine Mannschaft während der Fahrt von einem Unwetter überrascht, so hat sie unverzüglich und auf dem kürzesten Weg am Steg anzulegen und Boot und Mannschaft in Sicherheit zu bringen.

## ARTIKEL 15 – RUDERSPERRE / RUDERERLAUBNIS MIT BESONDEREN AUFLAGEN

---

Zum Schutz der Mitglieder, zum Schonen des Bootsmaterials und Vermeiden von Gebäudeschäden (Einfrieren von Wasserleitungen in den Bootshallen, ...) kann der Vorstand eine allgemeine Rudersperre verhängen. Ein Benutzen der Boote oder das Betreten der Bootshallen ist während der allgemeinen Rudersperre untersagt. Gründe für eine Rudersperre können sein:

- Eisgang liegt vor (geschlossene Eisschicht, Treibeis ...)
- Treibgut geht ab (Holz ...)
- Sturmbruch liegt vor (Bäume, Äste ...)
- Hochwasser
- Vereinsveranstaltungen, die einen parallelen Ruderbetrieb nicht erlauben

Neben der allgemeinen Rudersperre kann der Vorstand eine eingeschränkte Rudererlaubnis mit besonderen Auflagen festlegen. Folgende Auflagen kann der Vorstand zur Benutzung der Boote beschließen:

- ausschließlich Nutzung des nahen Ruderreviers (Bootshaus bis Sperrtor)
- ausschließlich Nutzung der Gig-Boote
- ausschließlich Verwendung von Kunststoffbooten
- Sperrung der Regattaboote (Kategorie 3)
- Motorbootbegleitung zwingend erforderlich
- die Türen der Bootshallen sind möglichst geschlossen zu halten

Die allgemeine Rudersperre bzw. eingeschränkte Rudererlaubnis wird per Rundmail und Aushang an die Mitglieder kommuniziert.

## ARTIKEL 16 – RUDERKLEIDUNG

---

Die Kleidung der Mannschaft im Boot soll einheitlich sein. Zu bevorzugen ist die vom Verein angebotene Kleidung im BRG-Design. Es darf nur in funktionsgerechter Sportkleidung, die mindestens aus Sporthose, Oberkörperbekleidung und Sportschuhen bestehen muss, gerudert werden. Bei Booten mit eingebauten Ruderschuhen müssen aus Hygienegründen Sportsocken getragen werden, um eine Übertragung von Fuß- und Nagelpilz zu vermeiden.

## ARTIKEL 17 – HAFTUNG

---

Allen Mitgliedern der BRG wird über den Bayerischen Landessport-Verband eine Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährt. Die BLSV-Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden ab, die gegenüber Dritten verursacht wurden. Im Falle eines Bootsschadens haftet der Verursacher; siehe Satzung der BRG § 21 d.

Im Schadensfall ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Zeit, Ort Hergang, beteiligte Personen insbesondere Bootsobmann sind schriftlich festzuhalten.
2. Unfallhergang skizzieren bzw. Schaden fotografieren.
3. Sofortige Schadensmeldung an den Vorstand.
4. Schadensmeldung des Mitglieds an die eigene Privathaftpflichtversicherung.
5. Schadensmeldung der BRG an die Kaskoversicherung (vorsorglich).
6. Schadensmeldung an die Vereinshaftpflicht.
7. Anspruchsschreiben der BRG an das Mitglied.

Das Anspruchsschreiben des Vereins an das Mitglied soll Informationen darüber enthalten, wie hoch die Reparaturkosten voraussichtlich sein werden, wo es repariert werden soll, welche Transport- und Reisekosten dadurch entstehen. Das Mitglied schaltet dann unverzüglich die eigene Haftpflichtversicherung ein. Die Aufstellung der Reparaturarbeiten und die Höhe der Reparaturkosten sind von einem Fachmann vorzunehmen.

## ARTIKEL 18 – GÄSTE

---

Gäste dürfen nach Zustimmung eines Übungsleiters oder Vorstandsmitgliedes die Boote und das Rudermaterial des Vereines benutzen. Ist der Gast kein Mitglied eines anderen Rudervereines, wird eine Unfall- und Haftpflichtversicherung über den Bayerischen Landessport-Verband gewährt (BLSV Tages-Teilnehmerkarte bzw. BLSV Kurs-Teilnehmerkarte).

Der Name des Gastes muss im Fahrtenbuch eingetragen und mit dem Zusatz (Gast) gekennzeichnet werden. Als Gast kann in der BRG längstens 4 Wochen gerudert werden, danach muss die Mitgliedschaft beantragt werden. Gäste haften wie Mitglieder für die von ihnen verursachten Schäden (siehe Artikel 14 – Haftung).

#### ARTIKEL 19 – VERSCHIEDENES

---

Jedes Mitglied und jede in der BRG Sport treibende Person ist verpflichtet, sich an Land und auf dem Wasser sportlich und dem Vereinsansehen gemäß zu verhalten. Das Rauchen ist im Sportbereich sowie auf dem Wasser untersagt. Alle am Ruderbetrieb teilnehmenden Personen und deren Betreuer dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Die im Straßenverkehr gesetzlich vorgeschriebene Alkoholgrenze von 0,5 Promille ist von Sportlern, Steuerleuten und Betreuern unbedingt einzuhalten. Auf dem Wasser ist Sportlern und Steuerleuten die Verwendung von tragbaren Musikabspielgeräten mit Kopfhörern nicht gestattet.

#### ARTIKEL 20 – NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

---

Die von den deutschen Wassersportspitzenverbänden und dem Naturschutzbund aufgestellten „Zehn goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind zu beachten. Diese sind im Internet zu finden bzw. auf Nachfrage beim Vorstand einzusehen. Weitere Bestimmungen, über die man sich bei Fahrten in fremden Gebieten zu informieren hat, sind einzuhalten.

#### ARTIKEL 21 – SPORT IN KRAFTRAUM, SPORTHALLE UND GYMNASTIKRAUM

---

1. Das Betreten und Benutzen des Kraftraums sowie der Turnhalle ist allen Mitgliedern gestattet. Dies gilt auch für Gäste, wobei hier Artikel 16 zu beachten ist.
2. Analog zum elektronische Fahrtenbuch muss jede Benutzung der Geräte am Computer vor den Umkleiden eingetragen werden.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Kraftraum nur unter Aufsicht eines Übungsleiters benutzen.
4. Der Kraftraum und die Turnhalle sind seitens des Vorstandes und deren Beauftragten nicht beaufsichtigt. Das Trainieren außerhalb der festgelegten Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr.
5. Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Vor Benutzung muss auf den Sitz- und Liegeflächen ein sauberes Handtuch untergelegt werden.
6. Unfälle und Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
7. Alle Geräte, Gewichte und Hantelstangen sind nach ihrer Benutzung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz wegzuräumen. Die Geräte sind zu entlasten, Schweiß und sonstige Verschmutzungen müssen beseitigt werden. Die Ergometer sind nach jeder Benutzung zu säubern. Im Gymnastikraum sind unter den Ergometern Gummimatten unterzulegen. Die Ergometer und die Gummimatten sind nach Benutzung aufzuräumen.
8. Es sind saubere Hallenschuhe zu tragen.
9. Bei der Musikkautstärke muss Rücksicht auf andere Nutzer des Bootshauses genommen werden.

#### ARTIKEL 22 – AUSNAHMEN VON DER RUDERORDNUNG

---

Ausnahmen von der Ruderordnung können nur von der Vorstandschaft erteilt werden.

#### ARTIKEL 23 – VERSTÖSSE

---

Verstöße gegen die Ruderordnung können entsprechend der Satzung der Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V. geahndet werden.

Stand: 24. März 2017  
Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V.  
Der Vorstand